

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wahlvorstand für die Wahl des  örtlichen Personalrats  Gesamtpersonalrats

bei (Dienststelle)  
Hochschule Ravensburg Weingarten

# Wahlausschreiben (§ 9 LPVGWO)

Gemeinsame Wahl

<b>Aushang/Bekanntmachung am <sup>1)</sup></b> <i>(bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses)</i>
Datum 23.04.2019
<b>Abgenommen/Eingestellt am</b>
Datum

Gemäß § 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist bei

Bezeichnung der Dienststelle  
Hochschule Ravensburg Weingarten

ein Personalrat zu wählen.  
Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt, da

nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.  dies die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe in getrennten geheimen Vorabstimmungen beschlossen haben.

Die Wahl findet statt

Dienststelle, Außenstelle, Nebenstelle, Dienststellenteil Hochschule Ravensburg Weingarten	am (Tag, Datum, Uhrzeit) 02.07.2019	Wahlraum H039/2
---	--	--------------------

Briefwahl wurde angeordnet für die wahlberechtigten Beschäftigten bei

Die Zahl der am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens in der Regel - wahlberechtigten - Beschäftigten

beträgt	310	in Prozent	175 = 56 %	Männer und	in Prozent	135 = 44 %	Frauen
davon in der Gruppe der <b>Beamten</b>	5 = 1,6 %	in Prozent	3 = 60 %	Männer und	in Prozent	2 = 40 %	Frauen
davon in der Gruppe der <b>Arbeitnehmer</b>	305 = 98,4 %	in Prozent	171 = 56 %	Männer und	in Prozent	134 = 44 %	Frauen

Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (vgl. § 10 Abs. 3, 4 LPVG bzw. § 54 LPVG)   Sitze sollen auf Frauen,  Sitze auf Männer entfallen.

Von den zu wählenden Personalratsmitgliedern entfallen auf die Gruppe der **Beamten**  Mitglieder In der Gruppe der **Beamten** sollen  Sitze auf Frauen,  Sitze auf Männer entfallen.

und auf die Gruppe der **Arbeitnehmer**  Mitglieder. In der Gruppe der **Arbeitnehmer** sollen  Sitze auf Frauen,  Sitze auf Männer entfallen.

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 LPVGWO) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt

vom (Datum) 11.06.2019	bis (Datum) 28.06.2019	in/unter Rektoratssekretariat
---------------------------	---------------------------	----------------------------------

während der Dienststunden zur Einsicht der Beschäftigten auf.

Während der gleichen Zeit liegen Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht der Beschäftigten auf in

L104 Hr. Stehle, H205 Hr. Moll

Während der Auflegungsfrist kann jede/r Beschäftigte beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Die Einspruchsfrist endet am  Tag, Datum, Uhrzeit

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung hierzu liegen vom Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Einsicht auf oder können in elektronischer Form eingesehen werden

in/unter, während  
H205 Hr. Moll

Gewählt werden können nur Beschäftigte, die nach § 9 LPVG wählbar sind und in einen gültigen und vom Wahlvorstand bekanntgemachten Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz - LPVGWO

- Urheberrechtlich geschützt -  
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

09/028/090/27 W. Kohlhammer GmbH (14040)  
Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
www.kohlhammer.de  
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgvy@kohlhammer.de

Im Personalrat sollen Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein (§ 11 Abs. 1 LPVG). Die zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 4 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum

Tag, Datum, Uhrzeit

Freitag, 10.05.19, 12:00 Uhr

während der Dienststunden beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten müssen unterschrieben sein von mindestens Wahlberechtigten (vgl. § 13 Abs. 6 LPVG).

16

Die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- und Funktionsbezeichnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für **einen** Wahlvorschlag abgeben. Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Werden von den wahlberechtigten Beschäftigten für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber/innen vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag außerdem mindestens von

16

wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe, für die sie vorgeschlagen werden, unterzeichnet sein (vgl. § 13 Abs. 7 LPVG). Die für den ganzen Wahlvorschlag abgegebenen Unterschriften der Angehörigen dieser Gruppe können dabei angerechnet werden.

Die von den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene dieser Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 8 LPVGWO). Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen. Die Namen der einzelnen Bewerber/innen sind untereinander mit laufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r wählbare Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter/in des Wahlvorschlags) und wer ihn im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als berechtigt. Sie/Er wird von der/dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten. Ist auf einem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kein/e Vertreter/in des Wahlvorschlags benannt, so gilt die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlags als Vertreter/in des Wahlvorschlags. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

**Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am**

Tag, Datum, Uhrzeit

Dienstag, 14.05.2019, 16:00 Uhr

bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dieser Stelle bekanntgemacht.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag bzw. wahlberechtigte Beschäftigte außerhalb der Dienststelle, für die Briefwahl angeordnet worden ist (§§ 24, 25 LPVGWO), erhalten zum Zwecke der **Briefwahl** vom Wahlvorstand

1. die Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag,
2. eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/r gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit sie/er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist (§ 22 Abs. 2 LPVGWO), durch eine Person des Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
3. einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der/des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, sowie
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl

ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie einen Abdruck des Wahlausschreibens und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu.

Die Wahlbriefe müssen spätestens vor Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand vorliegen.

Die Stimmenauszählung und die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet statt - im Anschluss an die Wahlhandlung - am

Tag, Datum, Uhrzeit

Dienstag, 02.07.2019, 16:00 Uhr

in (Ortsangabe)

Hochschule Ravensburg Weingarten, Raum H039/2

Die Stimmenauszählung und die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens

Datum  
23.04.2019

1)

Ort, Datum

HRW, 18.04.2019

Unterschrift der/des Vorsitzenden



Unterschrift der/des stellvertretenden Vorsitzenden



Unterschrift



081028/7090/27

1) Diese Daten müssen übereinstimmen.